

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Kempen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 14.08.2025, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 25, Hessenring 43, 47906 Kempen**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Tönisberg, Blatt 400,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Tönisberg, Flur 10, Flurstück 63, Gebäude- und Freifläche,
Neuhausendyk 10, Größe: 503 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein unterkellertes Einfamilienhauses mit
Einliegerwohnung und Garage mit rund 111 m² Wohnfläche.

Geschosszahl: 1 Vollgeschoss + 1 Dachgeschoss.

Als tatsächliches Baujahr des Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung wird 1959
angegeben. Die Garage wurde im Jahre 1964 errichtet.

Eine Innenbesichtigung konnte nicht durchgeführt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.04.2024
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

230.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.